

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweispaltige Zeile 30 bez. 25 Pfg. — Tabellarische mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im reaktionellen Teile, die Spaltenzeile 30 Pfg.

Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 R. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Nr. 7.

Dienstag, den 15. Januar 1907.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung,

betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder: in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, den Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. h. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebogens.

Die Erteilung des Meldebogens ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Dem mit Meldebogen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldebogens bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.)

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmehelms.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps eintreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebogen versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Annahme ihres Meldebogens bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. h. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungshein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie u. d. des Train, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllen haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärlieutenants, welche sich erst im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden (auf das Los verzichten), erwacht ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

*) Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahnkompanien und der sächsischen Telegraphenkompanie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuß. Eisenbahnmilitärs Nr. 2 bezw. des Königl. Preuß. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Aus der für die elektrische Straßenbahn Nieder-Erditz-Lodwitz-Kreischa aufgestellten Betriebsordnung werden die Vorschriften für die Fahrgäste und den Straßenverkehr, sowie die Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Abschnitt VII. Vorschriften für die Fahrgäste.

§ 42.

Besteigen und Verlassen der Wagen.

Das Besteigen und Verlassen der Wagen seitens des Publikums darf bei eingleisiger Strecke auf beiden Wagenseiten geschehen; nur in den Weichen muß es auf der, in der Fahrtrichtung gesehen, rechten Seite des Wagens erfolgen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anzuordnen, daß auch im allgemeinen nur auf der, in der Fahrtrichtung gesehen, rechten Seite des Wagens aus- und eingestiegen werden darf.

Wollen beim Anhalten des Wagens Fahrgäste gleichzeitig ein- und absteigen, so haben die Einsteigenden so lange zu warten, bis die Absteigenden den Wagen verlassen haben.

Die Absicht, einsteigen zu wollen, ist von den Wartenden durch ein Zeichen zu erkennen zu geben. Für diejenigen, die absteigen wollen, ist zur Benachrichtigung des Wagenführers die durchgehende Klingeleinrichtung (§ 20) verfügbar.

§ 43.

Stehen im Wagen. Wagenführer.

Das Stehenbleiben auf den Trittsufen und im Innern des Wagens ist verboten. Der Wagenführer darf während der Fahrt durch Stellung von Fragen in seinem Dienste nicht gestört werden.

§ 44.

Aufsteigen auf besetzte Wagen.

Das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ gekennzeichneten Wagen ist verboten. Personen, die durch Aufsteigen auf einen bereits vollbesetzten Wagen oder durch Platznehmen in einer bereits vollbesetzten Wagenabteilung zur Ueberfüllung des Wagens oder einer Abteilung Veranlassung geben, haben der Aufforderung des Wagenführers bezw. Schaffners zum Verlassen des Wagens oder der betreffenden Wagenabteilung

ohne Verzug Folge zu leisten. Sobald eine Abteilung des Straßenbahnwagens mit der für sie bestimmten Zahl von Fahrgästen besetzt ist, hat auch jeder Fahrgast das Recht, von dem Wagenführer bezw. Schaffner die Entfernung der überzähligen, zuletzt eingestiegenen oder eingetretenen Personen aus der betreffenden Abteilung zu fordern.

§ 45.

Verbot der Wagenbenutzung in besonderen Fällen.

Trunkene, mit ansteckenden, auffälligen oder ekelerregenden Krankheiten behaftete, sowie solche Personen, die durch unreinliches Aukeres die Fahrgäste belästigen würden, sind von der Beförderung durch die Straßenbahn ausgeschlossen.

Geladene Gewehre, feuergefährliche oder explosive oder solche Gegenstände, die durch üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind, dürfen auf den Straßenbahnwagen nicht mitgeführt werden.

Insofern das Mitführen von Hunden gestattet wird, werden hierfür von der Betriebsleitung mit Genehmigung der Oberaufsicht besondere Bestimmungen erlassen.

Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Aufenthalt auf den Plattformen nicht gestattet.

§ 46.

Tabakrauchen. Ungebührliches Benehmen.

Das Tabakrauchen ist nur auf den Plattformen, sowie in den offenen Sommerwagen erlaubt. Beim Rauchen ist die nötige Rücksicht auf die Mitfahrenden zu nehmen.

Das Auspucken in die Wagen und jedes ungebührliche Benehmen der Fahrgäste, sowie das Anfassen der an den Motorwagen zur Stromführung oder Beleuchtung dienenden Einrichtungen und der sonstigen Betriebseinrichtungen ist verboten.

§ 47.

Fahrschein. Fahrgeld.

Die Fahrgäste haben, wo nicht Zahlkastensystem besteht, den Fahrschein während der ganzen Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Wagenführer bezw. Schaffner oder dem Kontrolleur jederzeit vorzuzeigen, widrigenfalls die Lösung eines neuen Fahrscheins für die ganze von dem benutzten Wagen zurückgelegte Strecke verlangt werden kann. Auf den Linien, wo das Zahlkastensystem besteht, haben die Fahrgäste das Fahrgeld unaufgefordert und sofort nach dem Betreten des Wagens in den darin angebrachten Zahlkasten zu werfen.

§ 48.

Verlust des Anrechts auf Rückgewährung des Fahrgelds. Beschwerde.

Werden Fahrgäste wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung vom Wagenführer bezw. Schaffner von der Weiterfahrt ausgeschlossen, so steht ihnen ein Anspruch auf Rückgewährung des bereits gezahlten Fahrgeldes nicht zu.

Glaubt ein Fahrgast sich zu Unrecht von der Weiterfahrt ausgeschlossen, so steht ihm frei, sich unter Angabe der Nummer des Wagenführers bezw. Schaffners bei der Betriebsleitung der Straßenbahn zu beschweren.

VIII. Vorschriften für den Straßenverkehr.

§ 49.

Geschirrführer, Reiter usw.

Beim Herannahen von Straßenbahnwagen haben Geschirrführer, Reiter, Viehtreiber, Radfahrer und Automobilfahrer, sowie Fußgänger, und zwar sowohl dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Straßenbahnwagen, die Gleise schleunigst so vollständig freizugeben, daß das Vorüberfahren der Straßenbahnwagen ohne Hindernis und ohne Gefahr erfolgen kann.

Beim Passieren von Haltestellen der Straßenbahn haben alle Geschirrführer, Radfahrer, Automobilfahrer, Reiter und Viehtreiber die nötige Rücksicht auf die auf- und absteigenden Fahrgäste zu nehmen und ihren Verkehr jedenfalls so einzurichten, daß eine Gefährdung der Auf- und Absteigenden vermieden wird.

§ 50.

Freihaltung der Gleise.

Im Schritt fahrende Wagen sollen nicht innerhalb der Straßenbahngleise fahren, wenn sie rechterseits neben diesen, in der Richtung ihrer Fahrt gesehen, auf der versteinten Fahrbahn noch genügenden Platz finden, um dort, ungehindert vom Straßenbahnverkehr, fahren zu können. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch auf Reiter, sowie auf Treiber von Vieh und Fahrer von Pferden und anderen Tieren anzuwenden.

§ 51.

Stehenlassen von Fuhrwerken.

Unter allen Umständen ist es verboten, Fuhrwerke irgend welcher Art ohne Aufsicht auf oder dicht neben den Bahngleisen stehen zu lassen.

§ 52.

Freihalten des Straßenbahnkörpers von lagernden Gegenständen.

Das Auf- und Abladen von Gütern, das Lagern von Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Betrieb der Straßenbahn hindernden Gegenständen auf dem Straßenbahnkörper während des Straßenbahnbetriebes ist verboten, soweit nicht bei zweigleisigen Strecken im besonderen Falle Ausnahmen zugelassen sind.

§ 53.

Spielen der Kinder im Gleisbereiche.

Es ist verboten, Kinder auf Bahngleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

§ 54.

Beschädigung der Straßenbahnanlagen, Anbringen von Fahnen.

Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, das Auslegen von Steinen und sonstigen Gegenständen auf die Gleise, ferner die Nachahmung der Signale, das unbefugte Verstellen der Ausweichvorrichtungen, das Emporklettern an den die Leitungsdrähte tragenden Masten, das Anfassen der Leitungs